

Empfangsbestätigung für eine Mehrfachbeschwerde über einen angeblichen Verstoß Frankreichs gegen EU-Recht auf dem Gebiet der Erbsachen

Aktenzeichen: CHAP (2022) 03325

Bei der Europäischen Kommission sind zahlreiche Beschwerden zu Artikel 913 Absatz 3 des französischen Zivilgesetzbuchs (Code civil) eingegangen. Diese Bestimmung wurde mit dem Gesetz Nr. 2021-1109 vom 24. August 2021 eingeführt, mit dem die Einhaltung republikanischer Grundsätze gestärkt werden sollte. Die betreffende Bestimmung lautet wie folgt:

„Wenn der Erblasser oder zumindest eines seiner Kinder zum Zeitpunkt des Todes Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und wenn das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende ausländische Recht keinen Kinderschutzmechanismus zulässt, können jedes Kind oder seine Erben oder Rechtsnachfolger eine Ausgleichsabgabe auf in Frankreich am Tag des Todes belegenes Vermögen einfordern, um in die ihnen nach französischem Recht zustehenden Pflichtteilrechte wiedereingesetzt zu werden.“

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass Art. 913 Abs. 3 des Zivilgesetzbuchs gegen die Verordnung Nr. 650/2012¹ und insbesondere gegen das Recht einer Person, ihr nationales Recht als das für ihre gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen geltende Recht zu wählen, verstoße.

Die Kommission hat diese Beschwerden unter dem Aktenzeichen CHAP(2022)03325 im zentralen Beschwerderegister erfasst. Zur Übermittlung weiterer Informationen zu Ihrer Beschwerde können Sie unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens folgende [elektronische Postanschrift](#) nutzen.

Angesichts der sehr zahlreichen Beschwerden, die diesbezüglich bei ihren Dienststellen eingegangen sind, veröffentlicht die Kommission diese Eingangsbestätigung auf der [eigens auf der Europa-Website dafür vorgesehenen Seite](#), um rasch zu reagieren und nicht nur die Betroffenen, sondern auch die möglicherweise an der aufgeworfenen Thematik interessierte Öffentlichkeit zu informieren. Sie wird die Beschwerdeführer auf demselben Weg über die Ergebnisse ihrer Prüfung sowie über etwaige Folgemaßnahmen unterrichten.

Die Kommission wird die Beschwerde auf der Grundlage des einschlägigen Unionsrechts und in Übereinstimmung mit den in der [Mitteilung der Kommission „EU-Recht: bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“](#).

festgelegten Durchsetzungsprioritäten prüfen. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass Maßnahmen der Kommission, die auf Ihre Beschwerde hin ergriffen werden, so z. B. die Einleitung eines förmlichen Vertragsverletzungsverfahrens, im Allgemeinen darauf ausgerichtet sein werden, die Rechtsvorschriften im betreffenden Mitgliedstaat mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen und für ihre korrekte Anwendung zu sorgen. Es kann also sein, dass die bei der Kommission eingereichte Beschwerde nicht dazu führt, dass in Ihrem konkreten Fall eine Lösung gefunden wird. Um Ihre Rechte geltend zu machen und beispielsweise Schadensersatz zu erhalten, sollten Sie sich an eine Stelle im

¹Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

betreffenden Mitgliedstaat wenden. Das Einreichen einer Beschwerde bei der Kommission führt nicht zur Aussetzung der Fristen für eine Klageerhebung nach nationalem Recht. Auch kann sich die Kommission in Ausübung ihres Ermessens gegen ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren entscheiden, und zwar auch dann, wenn sie der Auffassung ist, dass gegen EU-Recht verstoßen wurde.

Die Kommissionsdienststellen werden Ihre Beschwerde vorsorglich vertraulich behandeln. Nur wenn ein Beschwerdeführer im Beschwerdeformular die nicht vertrauliche Behandlung gewählt hat, können die Kommissionsdienststellen seine Identität und alle von ihm übermittelten Informationen an die Behörden des Mitgliedstaats, gegen den sich die Beschwerde richtet, weiterleiten. Wir weisen darauf hin, dass in manchen Fällen die Offenlegung der Identität des Beschwerdeführers durch die Kommissionsdienststellen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.

Für die Behandlung von Beschwerden gilt eine spezielle [Datenschutzerklärung](#).